

Richtlinien zur Vergabe von Promotions- und künstlerischen Aufbaustudienstipendien

Promotionsförderung

1. Bewerbungsvoraussetzungen	2
2. Auswahlkriterien	3
3. Antragstellung	3
4. Auswahlverfahren	4
5. Beginn und Dauer der Förderung	5
6. Leistungskontrolle	6
7. Ideelle Förderung	6
8. Finanzielle Förderung	7
9. Nebentätigkeit	8
10. Bedürftigkeitsprüfung	8
11. Beendigung der Förderung	9
12. Schlussbestimmungen	10

1. Bewerbungsvoraussetzungen

Zur Förderung begabter Nachwuchswissenschaftler vergibt die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) an Graduierte Stipendien zur Erlangung der Promotion oder zur Durchführung eines künstlerisch orientierten Aufbaustudiums.

1.1. Gefördert werden können Graduierte,

- › die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule zur Promotion oder zu einem künstlerisch orientierten Aufbaustudium zugelassen sind. Die Promotion und das Aufbaustudium können in besonders begründeten Einzelfällen auch im europäischen Ausland (EU-Länder, Großbritannien, Schweiz) gefördert werden.
Um ein Promotionsstipendium kann sich auch bewerben, wer für den Zugang zur Promotion kein abgeschlossenes Hochschulstudium benötigt und als Studienabschluss allein die Promotion anstrebt. Dies gilt auch, wenn Bewerberinnen und Bewerber von der Anforderung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums befreit worden sind oder wenn eine Studienordnung keinen anderen Abschluss vorsieht.
- › deren promotionsbefähigender Studienabschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt
- › Personen ausländischer Staatsangehörigkeit können sich bewerben, wenn ihre Deutschkenntnisse nachweislich weit fortgeschritten sind (mindestens dem Goethe- Zertifikat C1 entsprechend) und sie über ein längerfristiges Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügen. Ein auflagenfreier Zugang zur Promotion sowie die Betreuung durch einen akademischen Hochschullehrer (Doktormutter/Doktorvater) müssen gewährleistet sein. Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, mögen ihre Anfrage an die Ausländerförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung richten.

1.2. Nicht gefördert werden können

- › Personen, die für den gleichen Zweck (Promotion oder Aufbaustudium) und den gleichen Zeitraum aus anderen Mitteln gefördert werden oder wurden
- › Promotionen in der Schlussphase und Post-Doktoranden-Programme
- › Promotionen für medizinische und zahnmedizinische Abschlüsse
- › solche Dissertationsvorhaben und künstlerisch orientierten Aufbaustudiengänge, die bei Antritt des Stipendiums eine Förderungszeit von 12 Monaten unterschreiten
- › künstlerisch orientierte Aufbaustudiengänge an Fachhochschulen
- › Promotionen und Aufbaustudiengänge bei parallel laufenden anderen Studienabschlüssen, Ausbildungsgängen oder beruflichen Einführungen, sofern diese nicht ausschließlich zum Zweck und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion oder die Durchführung des Aufbaustudiums unterbrochen werden

1.3. Die Dissertation kann als eigenständige wissenschaftliche Leistung oder als gleichwertige Leistung einer intra- oder interdisziplinären Arbeitsgruppe gefördert werden.

2. Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach den gleichrangigen Kriterien fachliche Qualifikation, Persönlichkeit sowie soziales und politisches Verantwortungsbewusstsein und Engagement.

- › Die überdurchschnittliche fachliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber muss durch Studien- und Examensleistungen belegt werden.
- › Das Dissertationsvorhaben muss einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung erwarten lassen.
- › Das künstlerisch orientierte Aufbaustudium muss unmittelbar der Vertiefung oder Ergänzung des bisherigen Studiums dienen.
- › Ehrenamtliches, unentgeltliches Engagement wird vorausgesetzt, z. B. in Hochschule und Kommune, in den Kirchen, in politischen Parteien und deren Vereinigungen, in gesellschaftspolitischen Verbänden, in sozialen Einrichtungen, Vereinen, internationalen Organisationen sowie in privaten Initiativen.
- › Eine Nähe zum politischen Standort der Konrad-Adenauer-Stiftung muss gegeben sein.

3. Antragstellung

3.1. Um eine Aufnahme in die Promotionsförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung müssen sich Interessentinnen und Interessenten selbst bewerben. Die Bewerbung ist ausschließlich online möglich. Hierzu ist eine Registrierung auf dem Bewerberportal campus.kas.de erforderlich (campus.kas.de Benutzerkonto erstellen). Der dort hinterlegte Fragebogen ist auszufüllen und alle dort angeforderten Dokumente sind hochzuladen (siehe unter 3.3). Ehemalige Stipendiatinnen und Stipendiaten der Studienförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung müssen vor einer Bewerbung bei der Promotionsförderung den Erwerb des Altstipendiatenstatus abgeschlossen haben.

3.2. Bewerbungsschlusstermine sind der **15. Januar und der 15. Juli** eines Jahres.

3.3. Dem im Portal campus.kas.de vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen sind als Upload (im Format PDF oder JPG) beizufügen:

- › ein auf drei bis fünf Seiten ausformulierter Lebenslauf unter Angabe des Datums, mit ausführlichen Erläuterungen zur persönlichen Entwicklung und zum wissenschaftlichen Werdegang
- › ein knapper tabellarischer Lebenslauf ohne Foto
- › das Abiturzeugnis
- › das Examenszeugnis

Zusätzlich sind hochzuladen:

3.3.1. bei der Bewerbung um ein **Promotionsstipendium**:

- › eine ausführliche Begründung des Dissertationsthemas (Exposé, in deutscher Sprache) mit Angaben zum Motiv für die Wahl des Dissertationsthemas, Problemaufriss, Lösungsansatz,

Angaben zu Methoden und Verfahren, Arbeits- und Zeitplan (5-10 Seiten, 1 ½ zeilig, 12 Punkt mit zusätzlichem Literaturverzeichnis)

- › formlose Gutachten zweier habilitierter bzw. promotionsberechtigter Hochschullehrer, die sich auf das Vorhaben beziehen und die Qualifikation des Bewerbers bestätigen. Eines dieser Gutachten muss von dem die Dissertation betreuenden Hochschullehrer stammen. Die Gutachten dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als sechs Monate sein. Sie müssen durch die Bewerberin bzw. den Bewerber über das Portal campus.kas.de bei uns eingereicht werden. Im Falle einer Stipendienzusage müssen diese im Original nachgereicht werden.
- › bei ausländischen Studienabschlüssen und Absolventen von Fachhochschulen: Nachweis der Anerkennung des Examens und des Zugangs zur Promotion durch die deutsche Hochschule, Nachweis über erbrachte Zusatzleistungen.

3.3.2. bei der Bewerbung um **Förderung eines künstlerisch orientierten Aufbaustudiums:**

- › eine ausführliche Begründung des Aufbaustudiums mit Angaben zum Motiv für die Wahl des Aufbaustudiengangs und zur Verknüpfung von bisherigen Studieninhalten und Berufsziel (1-4 Seiten)
- › eine Bestätigung der Hochschule, dass das Aufbaustudium von ihr als solches eingerichtet ist
- › formlose Gutachten zweier habilitierter bzw. promotionsberechtigter Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber bestätigen und das Aufbaustudium als sinnvolle Ergänzung des bisherigen Studiums ausweisen. Die Gutachten dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als sechs Monate sein. Sie müssen durch die Bewerberin bzw. den Bewerber über das Portal campus.kas.de bei uns eingereicht werden. Im Falle einer Stipendienzusage müssen diese im Original nachgereicht werden.

4. Auswahlverfahren

- 4.1. Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien erfüllen, werden nach einer Vorauswahl zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Dieses findet im Rahmen einer Auswahltagung ca. drei Monate nach dem jeweiligen Bewerbungsschlussstermin statt.
- 4.2. Der unabhängige Auswahlausschuss der Auswahltagung arbeitet in einzelnen Prüfgruppen, die in der Regel aus drei Mitgliedern bestehen: habilitierten Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, die dem Ausschuss vorsitzen sowie zwei promovierten Mitgliedern.
- 4.3. Die Entscheidung über die Bewerbung wird schriftlich ohne Begründung mitgeteilt.

- 4.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- 4.5. Nach einer Ablehnung im Auswahlverfahren der Promotionsförderung ist eine erneute Bewerbung um ein Stipendium der Promotionsförderung zu einem späteren Zeitpunkt in jedem Fall ausgeschlossen.

5. Beginn und Dauer der Förderung

- 5.1. Alle Stipendiatinnen und Stipendiaten sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Dazu gehören Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Dokumentationen sowie die Wahrung und Kenntlichmachung des geistigen Eigentums anderer. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung, die auch die wirtschaftliche Lage und den Stipendiatenstatus der Doktorandinnen und Doktoranden aufgreift, ist vor Antritt der Förderung zu unterschreiben.
- 5.2. Das Stipendium wird zunächst für den Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Dabei ist zu beachten, dass die finanzielle Förderung in der Regel spätestens **drei Monate** nach Ende des Auswahlverfahrens beginnen muss.
 - › Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums wird durch eine Leistungskontrolle festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist (Verlängerungsantrag).
 - › Die Verlängerung erfolgt in der Regel – bei positiver Entwicklung aller Förderkriterien - für ein Jahr, ab einem dritten Förderjahr für jeweils sechs Monate (beginnend mit den Neuaufnahmen im Herbst 2020).
 - › Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Förderungszeit besteht nicht.
 - › Die Förderung endet im Regelfall nach zwei Jahren (Regelförderungsdauer). Das Stipendium kann in begründeten Fällen über die Regelförderungsdauer hinaus bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden.
 - › Wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat in ihrem/seinem Haushalt mindestens ein Kind betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist, beträgt die Regelförderungsdauer drei Jahre.
 - › Bei nachweisbaren pandemiebedingten Verzögerungen der Dissertation (z.B. wegen geschlossener Bibliotheken, Labore, KITAS und Schulen) kann die Förderung nach Einzelfallprüfung über die jeweilige Höchstförderungsdauer hinaus um bis sechs Monate verlängert werden.
- 5.3. Die Dauer der Förderung eines künstlerisch orientierten Aufbaustudiums richtet sich nach der hierfür von der Hochschule vorgesehenen Gesamtdauer; sie beträgt jedoch höchstens zwei Jahre.
- 5.4. Die Dauer einer früheren Förderung der Promotion oder des künstlerisch orientierten Aufbaustudiums wird auf die jeweilige Förderungshöchstdauer des Stipendiums angerechnet.
- 5.5. Bei Unterbrechungen, bedingt durch Krankheit oder andere, von den Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht zu vertretende Gründe kann das Stipendium bis zu vier Wochen fortgezahlt

werden. Die Fortzahlung kann jedoch nur innerhalb der Förderungshöchstdauer erfolgen.

- 5.6. Die finanzielle Förderung kann in besonderen Fällen in Abstimmung mit der Begabtenförderung (z.B. Schwangerschaft, Kindererziehung, Krankheit) für einige Monate, maximal aber für ein Jahr, ausgesetzt werden.

6. Leistungskontrolle

Vor jeder Entscheidung über die Verlängerung der Förderung findet eine Leistungskontrolle durch die Begabtenförderung der KAS statt.

- 6.1. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten fertigen einen Arbeitsbericht (ca. 5 Seiten) an, der die Erkenntnisfortschritte und wissenschaftlichen Aktivitäten (Publikationen, Vorträge etc.) im vorangegangenen Bewilligungszeitraum dokumentiert, noch offene bzw. neu aufgetretene Probleme des Promotionsvorhabens erörtert und einen aktualisierten Zeitplan für deren Lösung darlegt. Sie berichten gleichzeitig über die von ihnen besuchten Seminarveranstaltungen der Begabtenförderung (im Fall eventueller Stornierungen sind Begründungen anzugeben). Ebenso berichten sie über ihre regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen der Stipendiatengruppen (mit Liste der Veranstaltungen im Berichtszeitraum, an denen teilgenommen und nicht teilgenommen wurde) sowie über ihr kontinuierliches gesellschaftliches bzw. politisches Engagement.
- 6.2. Eine befürwortende Stellungnahme der akademischen Betreuerin oder des akademischen Betreuers ist vom Stipendiaten rechtzeitig einzuholen und mit dem Verlängerungsantrag vorzulegen.
- 6.3. Den Verlängerungsantrag, den Bericht zum Stand der Arbeit und die befürwortende Stellungnahme des Betreuers reichen die Stipendiatinnen und Stipendiaten ohne Aufforderung bis spätestens **sechs Wochen** vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes über das Portal campus.kas.de ein, also spätestens zum 15. des Monats vor dem Monat, in dem der Bewilligungszeitraum endet.

7. Ideelle Förderung

- 7.1. Kern der ideellen Förderung ist das studienbegleitende Seminarprogramm.
- 7.2. Mit der Aufnahme in die Promotionsförderung werden die Stipendiatinnen und Stipendiaten Mitglied der Stipendiatengruppe an ihrem Hochschulort und nehmen an den Veranstaltungen der Stipendiatengruppe regelmäßig (Fehlen nur in begründungsbedürftigen Ausnahmen) und aktiv (z. B. Organisation einzelner Gruppentreffen) teil. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die ihre Promotion oder ihr Aufbaustudium im europäischen Ausland durchführen, werden Sondervereinbarungen getroffen.
- 7.3. Einhergehend mit der Inanspruchnahme der finanziellen Förderung besteht die Verpflichtung, an dem studienbegleitenden Seminarprogramm der Begabtenförderung teilzunehmen.

- › Stipendiatinnen und Stipendiaten, die bereits in der Studienförderung der KAS waren, nehmen während der Regelförderungszeit möglichst an einem Aufbauseminar, zwei Kompaktseminaren und einem Qualifizierungsseminar teil.
- › Stipendiatinnen und Stipendiaten, die vorher nicht in der Studienförderung der KAS waren, nehmen während der Regelförderungszeit an dem ersten Grundlagenseminar der Promotionsförderung, das nach Aufnahme in die Förderung stattfindet, sowie möglichst an einem Aufbauseminar, einem Kompaktseminar und einem Qualifizierungsseminar teil.

8. Finanzielle Förderung

- 8.1. Das Stipendium beträgt höchstens 1.350 € im Monat.
- 8.2. In den Fällen, in denen keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, kann ein Krankenkassenzuschuss in Höhe von 50 Prozent, jedoch maximal 100 € des Krankenkassenbeitrags gewährt werden. Voraussetzung dafür sind ein schriftlicher Antrag und die nachgewiesene Mitgliedschaft in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung mit mindestens demselben Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung („Basistarif“ oder „Volltarif“).
- 8.3. Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten aus zulässigen Nebentätigkeiten nach Nr. 9.1 werden auf das Stipendium nicht angerechnet; andere Einkünfte werden angerechnet, soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070 € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 1.025 € für jedes zu unterhaltende Kind. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im laufenden Kalenderjahr.
- 8.4. Zu dem Stipendium kann ein Familienzuschlag von 155 € monatlich gewährt werden, wenn mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen. Erhält der Ehegatte oder Lebenspartner des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.
- 8.5. Für Kinder und Pflegekinder i.S. des § 32 Abs. 1 EStG der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 155 € für das erste und erhöht sich um jeweils 50 € für jedes weitere dieser Kinder, bis zu maximal 255 €. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten werden berücksichtigt, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben.
- 8.6. Zusätzliche Mittel für die Kinderbetreuung können bereitgestellt werden, indem Stipendiengelder eines möglichen vierten Förderungsjahres für Eltern vorgezogen und für Betreuungskosten im zweiten oder dritten Förderjahr umgewidmet werden („Zeit gegen Geld“). Die "Zeit gegen Geld"-Regelung richtet sich an Stipendiatinnen und Stipendiaten, die insbesondere in der

Abschlussphase ihrer Promotion oder während eines promotionsbedingten Auslandsaufenthalts für die Betreuung des Kindes/der Kinder entstehende Betreuungskosten abdecken müssen. Anträge sollten mit dem betreuenden Referenten/ der betreuenden Referentin abgesprochen werden, sie werden abhängig von familiärer Bedürftigkeit, vom Promotionszeitplan und der regelmäßigen Erfüllung der regulären Förderkriterien für eine Stipendienverlängerung entschieden. Die familienbezogene Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

- 8.7. Zur Abgeltung von Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, wird in der Regel eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 100 € im Monat gezahlt.
- 8.8. Auslandsaufenthalte, die für die Erstellung der Dissertation unumgänglich sind, sind schriftlich mitzuteilen. Sie können bezuschusst werden. Ein Zuschuss zum Auslandsaufenthalt ist **spätestens 6 Wochen** vor Reiseantritt über das Portal campus.kas.de zu beantragen. Die Notwendigkeit ist ausführlich zu begründen (Reiseziele, Forschungsabsichten, Kostenplan etc.) und durch eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des Betreuers zu befürworten.
- 8.9. Für gänzlich im europäischen Ausland durchgeführte Promotionen und Aufbaustudien gelten Inlandskonditionen.

9. Nebentätigkeit

- 9.1. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die Stiftung über Nebentätigkeiten zu informieren. Eine Förderung im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen, wenn sie:
 - › während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule mehr als 40 Stunden monatlich aufwenden müssen
 - › einer Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden monatlich nachgehen
 - › eine andere Tätigkeit ausübt, die ihre Arbeitskraft erheblich in Anspruch nimmt. Eine Kombination der hier aufgeführten Nebentätigkeiten ist unzulässig.
- 9.2. Einkünfte aus zulässigen Nebentätigkeiten bleiben anrechnungsfrei.

10. Bedürftigkeitsprüfung

- 10.1. Ein Stipendium wird gewährt, wenn einer Stipendiatin bzw. einem Stipendiaten keine Mittel in Höhe des Förderungsmessbetrages zur Verfügung stehen (Bedarf).
- 10.2. Auf den Bedarf der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten wird das Einkommen folgendermaßen angerechnet:
 - › Auf das Stipendium werden Einkünfte der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten angerechnet, soweit das Jahreseinkommen nach Abzug der darauf entfallenden Einkommens- und Kirchensteuer sowie

der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070 € übersteigt.

- › Diese Beiträge erhöhen sich um jeweils 1.025 € für jedes zu unterhaltende Kind.
- › Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im Bewilligungszeitraum.
- › Erhalten beide Ehegatten Stipendien, so werden die Einkünfte dem Stipendiaten angerechnet, der sie erzielt.

10.3. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die ihres Ehepartners wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben dabei die Unterlagen vorzulegen, die zur Entscheidung über die Höhe des Stipendiums von Bedeutung sind.

11. Beendigung der Förderung

11.1. Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

11.2. Die Förderung endet innerhalb des Bewilligungszeitraumes:

- › mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder des Abschlusses des Aufbaustudiums
- › mit Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eines Referendariats
- › mit der Kündigung des Stipendiums durch die Begabtenförderung.

11.3. Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn:

- › Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind
- › eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat
- › erkennbar ist, dass eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat sich nicht zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht
- › die Leistungskontrolle hinsichtlich Ehrenamt und ideeller Förderung zum wiederholten Male defizitär ausfällt, insbesondere wenn erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden
- › eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat die Dissertation oder das Aufbaustudium abbricht
- › erkennbar wird, dass eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat nur eine Zwischenfinanzierung zur Überbrückung einer einkommenslosen Zeit bezweckte, ohne die Dissertation innerhalb der Förderungszeit beenden zu wollen.

11.4. Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt.

- › im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.
- › Hat eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, kann die Rückzahlung

erlassen werden.

11.5. Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückgefordert werden

- › im Falle gravierender Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Hochschule in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Promotionsstipendiatinnen und Promotionsstipendiaten teilen den Termin der Abgabe ihrer Dissertation sowie den Termin des Rigorosums schriftlich mit und übersenden der Abteilung Promotionsförderung nach erfolgtem Rigorosum

- › die vorläufige Bescheinigung der Universität über die Erbringung der Promotionsleistungen
- › sowie einen Abschlussbericht.

Nach Erhalt der Promotionsurkunde reichen sie der Abteilung Promotionsförderung ein

- › eine beglaubigte Fotokopie der Urkunde
- › sowie ein Exemplar der publizierten oder auf anderem Wege eingereichten Dissertation ein.
- › Kann eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat die Dissertation nicht im vorgesehenen Zeitraum einreichen, sind die Gründe hierfür schriftlich darzulegen.

12.2. Aufbaustudienstipendiatinnen und Aufbaustipendiaten reichen zusammen mit der Mitteilung ihres Studienabschlusses eine beglaubigte Fotokopie des Examenszeugnisses sowie einen Abschlussbericht ein.

12.3. Nach Beibringung aller o.g. Unterlagen kann eine Aufnahme in den Kreis der Altstipendiaten erfolgen.